



1. Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Cenemus.
2. Er hat seinen Sitz in Bonn.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz »e.V.«
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Mittagessen für Schulkinder aus dem Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg verwirklicht.

3. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden und wird zum Ende des auf diese Erklärung folgenden Monats wirksam.
5. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied einen Monat mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist oder grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss erfolgt.

5. Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

6. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin;
 - c. Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers/der Kassenprüferin und Erteilung der Entlastung;
 - d. Beschluss über Haushaltsvoranschlag des Vorstandes;
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - h. Festsetzung der Vergütungsgrenze für Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom/von der Vorsitzenden einberufen. Statt in Schriftform kann die Einladung auch in Textform (z.B. per Email) erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinen/ihren Vertretern geleitet. Sind alle verhindert, wählt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in aus ihrer Mitte.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit sowie für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
6. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung hält die Beschlüsse fest. Es ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

7. Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr ein Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Jahresrechnung und berichtet darüber mündlich der Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden und mindestens einer /m Vertreter sowie dem Kassenwart. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis die gewählten Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet Geschäfts und Vereinsvermögen, entscheidet in Personalangelegenheiten. Er kann diese Aufgaben an fachkundige Dritte delegieren, führt aber in diesen Fällen auch die Aufsicht.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für seine Tätigkeit bei Bedarf und unter Berücksichtigung der der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstandes eine Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung iSd EstG erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung (Jährlich).

9. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Amos-Comenius-Gymnasiums e.V. (FV-ACG), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der Schule zu verwenden hat.

